

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 18. September 2019

**185 13.02.2 Einzelne Bereiche, Dienste, Beratungs- und Betreuungsstellen
Finanzierung der regionalen Fachstellen "Suchtprävention" und "Gewaltprävention" des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO),
Betriebsbeitrag Stadt Wetzikon für die Jahre 2020 – 2023, Antrag und Weisung
an das Parlament (Parlamentsgeschäft 19.06.21)**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung zur Finanzierung der regionalen Fachstellen "Suchtprävention" und "Gewaltprävention" des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO), Betriebsbeitrag Stadt Wetzikon für die Jahre 2020 – 2023 werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Finanzierung der regionalen Fachstellen "Suchtprävention" und "Gewaltprävention" des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO), Betriebsbeitrag Stadt Wetzikon für die Jahre 2020 – 2023 zur Genehmigung durch das Parlament.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.21

Stadtratsbeschluss vom 18. September 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

Genehmigung eines Kredites von 305'000 Franken zur Finanzierung des Betriebsbeitrages von 3 Franken pro Einwohnerin und Einwohner an die regionalen Fachstellen "Suchtprävention" und "Gewaltprävention" des Vereins für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO) für die Jahre 2020-2023.

Weisung

Ausgangslage

Im Kanton Zürich ist im Gesundheitsgesetz festgehalten, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauch (Gesundheitsgesetz (GesG) § 48 Abs. 1) verantwortlich sind und für ein Netz von Suchtmittelpräventionsstellen sorgen (GesG § 48 Abs. 2). Ein im Jahr 1991 im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich durch das Institut für Sozial- und Präventivmedizin erstelltes Konzept zur Suchtprävention dient als verbindliche Grundlage für Prävention und Schutz der Bevölkerung in Zusammenhang mit Suchtmitteln. 1994 nahm der Regierungsrat einen ergänzenden Bericht zum Suchtpräventionskonzept zur Kenntnis, mit welchem die organisatorischen Voraussetzungen für flächendeckende Präventionsstrukturen geschaffen werden. Das heute vollumfänglich umgesetzte Konzept legt fest, dass die Trägerschaften der Gemeinden für 70 % und der Kanton für 30 % der anfallenden Kosten aufkommen. Weiter haben die regionalen Suchtpräventionsstellen den Auftrag, die Hälfte ihrer Arbeit für die verschiedenen Schulen, einen Fünftel für gemeindenahe Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie etwas mehr als einen Zehntel für Erwachsene und Elternbildung zu verwenden.

Der Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO) wurde 1980 gegründet und betreibt seit 1995 die regionale Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland. Heute bezweckt der Verein primär den Aufbau, den Betrieb, die Förderung und die Koordination von Einrichtungen der Sucht- und Gewaltprävention. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Anschluss- und/oder Kooperationsverträge mit anderen Organisationen abschliessen. Der VDZO ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und hat seinen Sitz in Uster. Seit 2017 betreibt er auf Wunsch verschiedener Gemeinden des Zürcher Oberlands auch die Fachstelle Gewaltprävention Zürcher Oberland. Der Vorstand des Vereins besteht neben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin aus maximal sechs weiteren Personen. Der Einfluss der politischen Gemeinden im Vorstand ist sichergestellt durch die Abordnung je eines Mitglieds der Gemeindepräsidentenverbände aus den drei Bezirken Hinwil, Pfäffikon und Uster. Die Mitgliederversammlung wählt als Fachvertretung weitere Personen in den Vorstand. Zu diesen gehört auch die Wetziker Gemeinderätin Christine Walter. Die Suchtpräventionsstelle ist Teil des Netzwerks der „Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich“ gemäss Gesundheitsgesetz § 48 Abs. 2 des Kantons Zürich. Sie erbringt etwa zu gleichen Teilen Leistungen für die Region und für die einzelnen Gemeinden.

31 Gemeinden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon, Uster	Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Verein für Prävention und –Drogenfragen Zürcher Oberland (VDZO)	
Mitgliederversammlung	
Vorstand VDZO	
Geschäftsleitung / Sekretariat VDZO	
Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland	Fachstelle Gewaltprävention Zürcher Oberland

Betriebsbeiträge 1997 – 2019

Bisher ausgerichtete Betriebsbeiträge:

- In den Jahren 1997 und 2000 stimmten die Gemeindeversammlung und 2004 das Stimmvolk jeweils der Weiterführung der Angebote zu und bewilligten einen wiederkehrenden Betriebsbeitrag. Dieser betrug für die Jahre 2005 und 2006 Fr. 81'000 und umfasste die Angebote Notschlafstelle, Regionale Suchtpräventionsstelle und Geschäfts-, Projekt- und Koordinationsstelle des VDZO.
- Im Hinblick auf die Neuausrichtung des Vereins bewilligt der damalige Gemeinderat am 20. September 2006 einen Betriebsbeitrag von Fr. 44'500 für das Jahr 2007
- An der Gemeindeversammlung vom 24. September 2007 wurde ein Kredit in der Höhe von Fr. 223'000 für die Jahre 2008 bis 2011 bewilligt.
- Für die Jahre 2012 bis 2015 hat der frühere Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung gesamthaft Fr. 260'991 genehmigt.
- Am 28. September 2015 stimmte das Parlament einem Kredit von Fr. 288'000 für die Jahre 2016 – 2019 zur Finanzierung des Betriebsbeitrages von Fr. 3 je Einwohnerin und Einwohner zu. Der Beitrag setzt sich zusammen aus Fr. 2.90 für die Suchtpräventionsstelle und Fr. 0.10 für die Fachstelle Gewaltprävention.

Finanzierungsgesuch für die Jahre 2020 - 2023

Der Ansatz des Pro-Kopf-Beitrags der Gemeinden an die Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland von Fr. 2.90 bleibt unverändert, wie bereits in den Finanzierungsperioden seit 2008. Dies trotz Veränderungen und einer Zunahme von Aufgaben und (Angebots-)Leistungen. Der Mehraufwand konnte unter anderem durch verschiedene Optimierungen und Partnerschaften mit andern (Fach-)Stellen aufgefangen werden. Der Kanton Zürich leistet unverändert einen Kostenbeitrag von 30%, maximal Fr. 1.07 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.

Wie bereits vor vier Jahren wird für die Fachstelle Gewaltprävention Zürcher Oberland ein zusätzlicher Beitrag beantragt. Die Fachstelle Gewaltprävention wurde 2007 – 2008 aus dem Vereinsvermögen finanziert. Seit 2009 werden die Kosten den Leistungsempfängerinnen und -empfängern verrechnet. Ab 2015 erfolgten nochmal eine umfassende Überprüfung und Anpassungen von Leistungen und Angeboten der Fachstelle. In der Folge wurden die Angebote dem Bedarf von Gemeinden und Schulen sowie den aktuellen Herausforderungen (z. B. Cybermobbing) angepasst und neue Angebote erstellt. Der Selbstfinanzierungsgrad der Fachstelle hat sich deutlich verbessert und stabilisiert. Für eine Kostendeckung von 100 % ist aber weiterhin ein Gemeindebeitrag von Fr. 0.10 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr wichtig, da verschiedene gefragte Fachstellenleistungen nicht verrechnet werden können. Der Vorstand VDZO beantragt deshalb für die Betriebsjahre 2020-2023 einen unveränderten Ansatz von Fr. 0.10 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr als notwendigen Beitrag an den Betrieb der Fachstelle Gewaltprävention.

Aufgrund der guten Vernetzung und Kooperation (kommunal, kantonal und mit Partner-Fachstellen), können beide Fachstellen den Gemeinden, Schulen und Institutionen im Zürcher Oberland differenzierte und wirksame Präventionsangebote für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stellen. Vernetzung und Kooperation schaffen zudem die notwendigen Zugänge für die Präventionsverantwortlichen in den Gemeinden zu einem Netzwerk von Fachstellen zu Prävention und Gesundheitsförderung. Gleichzeitig ist die Vernetzung auch die Basis für eine nachhaltige und ressourcenschonende Umsetzung.

Nutzen für die Stadt Wetzikon

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ein angemessenes Angebot im Bereich Prävention anzubieten und sicherzustellen. Das Gesundheitsgesetz legt zudem fest, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden für ein Netz von Suchtpräventionsstellen sorgt. Es ist sinnvoll, dass auch die Stadt Wetzikon zur Sicherstellung ihres Präventionsauftrags weiterhin die Dienstleistungen des VDZO in Uster in Anspruch nimmt. Dadurch kann Wetzikon indirekt auch von der finanziellen Unterstützung des Kantons im Umfang von rund 30 % an die Dienstleistungen des VDZO profitieren und wird dadurch finanziell entlastet.

Durch die Mitgliedschaft im VDZO ist zudem die Einbindung in ein grosses und kompetentes Netzwerk im Bereich Prävention sichergestellt. Die Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland deckt alle erforderlichen Belange ab und verfügt aufgrund der jahrelangen Zuständigkeit und der fortwährenden Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster über eine immense Erfahrung.

Die Angebote der beiden Fachstellen können von unterschiedlichen Gruppen und Institutionen in Anspruch genommen werden wie z. B. diverse Schulen, Vereine, die Stadt, OK's von Anlässen, Eltern via Elternhotline etc.

Konkret nutzt die Stadt Wetzikon die Dienstleistungen der Suchtpräventionsstelle des VDZO zurzeit vor allem für den Fachaustausch an den Sitzungen der Jugendkommission, für Prävention und Angebote für die Schulen, für Leistungen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz an der Chilbi und an den Stadtfesten inkl. Testeinkäufe, für die Fachbegleitung zur Früherkennung und -intervention in der Gemeinde, für Unterstützung im Projekt "Femmes-Tische" usw.

Aus den Leistungsberichten 2016, 2017 und 2018 der Suchtpräventionsstelle gehen folgende Leistungen hervor:

Thema	Leistungen	Stunden		
		2016	2017	2018
Fachberatung / Koordination Gemeinde	Beratung Prävention Gemeinde, Situationsanalyse Zwischenbericht, Besprechungen, Quartalsgespräche	53	56.75	
	Situationsanalyse Ergänzungen			7.5
Jugendschutz	Schulung Personal Wetziker Fest/ Vereine	22	3.5	
	Informationsvermittlung, Testkäufe	8	4.5	2.5
J+S Kurse	Planung, Durchführung und Informationsvermittlung	10		
Verein JWV Kurse	Planung, Durchführung und Informationsvermittlung		44.75	
Vereine JWV Mailing	Planung, Erstellung			14
JUKO / Jugendkonferenz	inkl. Vor- und Nachbearbeitung	28	4	
	1 Teilnahme nicht mögliche, 1 Konferenz abgesagt			0
Schulen	Umsetzung Spielzeugfreier Kindergarten	41	5	6
	Vorbereitung und Schulung Bausteinmodell	4		
	Fachberatung Prävention allgemein	14		
	Ausstellung „Sicht auf Sucht“		7.5	
	Kant. Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen KNGS		8.5	2.5
	Flimmerpause		4.5	
	Fachberatung und Einzelberatung, Prävention allgemein		4	4
	Kurzintervention Risikokompetenz inkl. vor- und Nachbearbeitung		98.5	
	Workshop Konsumkompetenz; Entwicklung, Organisation und Durchführung:			136.25
Familie/Femmes-Tische	Femmes-Tische, Organisation / Durchführung Gesprächsrunden	57	109.5	66
NPO	Koordination/Planung Suchtpräventionskonzept	19		
Gemeinwesen	Communities that Care	8		
	Koordination / öffentlicher Raum	4		
Total Stunden		268	351	238
Total Kosten in Franken		40'200	52'650	35'700

Der Anteil gemeindespezifischer Leistungen kann über die Jahre schwanken. Er ist abhängig vom aktuellen Bedarf und vom Ausmass, in welchem die Gemeinde und ihre Institutionen Prävention planen, umsetzen und Leistungen der Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland abrufen. Durch die Mitgliedschaft im Verbund der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich, können alle bestehenden Präventionsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kostenanteil für die von Wetzikon proportional zur Einwohnerzahl bezogenen regionalen Leistungen, finanziert durch Gemeinde- und Kantonsbeitrag, liegt zurzeit bei rund 65'700 Franken.

Unterstützt durch die Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland hat Wetzikon im Jahr 2018 in verschiedenen Bereichen der Prävention Aufbau-, Entwicklungs- und Vertiefungsarbeit geleistet. Der Gemeindebeitrag von 73'692 Franken wurde ausgeschöpft.

Erwägungen des Stadtrates

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind die Gemeinden zusammen mit dem Kanton angehalten, zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere zur Prävention, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten und von Suchtmittelmissbrauch für ein Netz von Suchtpräventionsstellen zu sorgen. Für die Stadt Wetzikon erbringt der Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland VDZO mit der Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland und der Fachstelle Gewaltprävention Zürcher Oberland, die erforderlichen Dienstleistungen.

Die Kosten der Fachstelle werden gemeinsam vom Kanton und den angeschlossenen Gemeinden getragen, wobei der Kanton sich mit einem Ansatz von Fr. 1.07 pro Einwohnerin und Einwohner beteiligt. Die Restkosten von 3 Franken pro Einwohnerin und Einwohner sind durch die Stadt Wetzikon zu tragen.

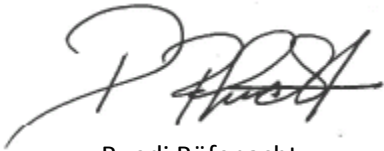
Der Stadtrat anerkennt die professionelle Arbeit des VDZO und ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Angebote der Suchtpräventionsstellen im Kanton notwendig sind, um die bisher erfolgreiche Vier-Säulen-Politik (Prävention, Repression/Regulierung, Schadensminderung, Therapie) umzusetzen. Der Kredit im Betrag von 305'000 Franken (basierend auf der Einwohnerzahl vom 30. Juni 2019 von 24'928) für die Jahre 2020 bis 2023 ist zulasten des Kontos 5402.3636.00 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck zu bewilligen. Die Beiträge für 2020 sind im Budget 2020 eingestellt.

Nach Art. 20 lit. d der Gemeindeordnung (GO) beschliesst das Parlament abschliessend über neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als 250'000 Franken. Vorliegend handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe, weshalb zur Deckung der jährlichen Betriebsbeiträge jeweils für die nächsten 4 Jahre ein Gesamtkredit eingeholt wird. Es wird darauf verzichtet, zur Finanzierung des Betriebsbeitrages eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bewilligen zu lassen, die gleichfalls in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen würde (Art. 20 lit. e GO).

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Finanzierungsgesuch VDZO vom 17. Mai 2019
- Geschäftsbericht VDZO 2018
- SRB Nr. 108/2015 betreffend Betriebsbeitrag VDZO 2016 - 2019
- Beschluss GGR vom 28. September 2015 (Traktandum 9)